## **GEMEINDE AHORNTAL**

Landkreis Bayreuth – Fränkische Schweiz



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 21.11.2024

Beginn: 19:00 Uhr Ende 19:59 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses, Sophienweg 2,

95491 Ahorntal

## <u>ANWESENHEITSLISTE</u>

#### Erster Bürgermeister

Questel, Florian

## Mitglieder des Gemeinderates

Brendel, Alexander Büttner, Werner Engelhardt-Friebe, Albin Haas, Reinhold Hofmann, Daniel Kaiser, Jennifer Knauer, Johannes Neuner, Erwin Richter, Manfred Rühr, Christian Schoberth, Reinhold Thiem, Martin

## **Ortssprecher**

Thiem, Peter

Debuday, Anna Grüner, Ulrich

## Abwesende und entschuldigte Personen:

## Mitglieder des Gemeinderates

Knauer, Sebastian

# **TAGESORDNUNG**

## Öffentliche Sitzung

1	Bekanntgaben	
2	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2024	201/2024
3	Grundsteuerreform 2025; Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer; Erlass einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2025	200/2024
4	Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse für das Jahr 2023	212/2024
5	Feststellung der Jahresrechnung 2023	213/2024
6	Entlastung der Jahresrechnung 2023	214/2024
7	Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf der Fl.Nr. 1055 der Gemarkung Körzendorf in Hintergereuth	204/2024
8	Bauantrag; Wohnungserweiterung durch Anbau und Garagenaufstockung auf der FL.Nr. 798/1 der Gemarkung Körzendorf	205/2024
9	Bauantrag; Aufstockung einer bestehenden landwirtschaftlichen Scheune sowie Abbruch eines Bestandsschuppens auf der Fl.Nr. 6 der Gemarkung Freiahorn	206/2024
10	Bauantrag; Neubau einer Lagerhalle zur landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fl.Nr. 1142 der Gemarkung Kirchahorn	207/2024
11	Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf der Fl.Nr. 326/1 der Gemarkung Reizendorf	209/2024
12	Errichtung einer Trafostation im Hohbaumweg bei Hausnummer 10; Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer hierzu not- wendigen Grunddienstbarkeit	220/2024
13	Wünsche und Anträge	

Erster Bürgermeister Florian Questel eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

## TOP 1 Bekanntgaben

Der erste Bürgermeister gibt folgendes bekannt:

- Am morgigen Freitag findet um 14.00 Uhr hier im Sitzungssaal der Gemeinde Ahorntal eine Informationsveranstaltung der Regierung von Oberfranken zur Erstellung des neuen Managementplans für das Natura 2000-Gebiet "Ahorntal" statt. Eingeladen hierzu sind alle betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, Kommunen, Verbände und sonstige Interessierte.
- Am 08.12.2024 findet auf dem Gelände des neuen Rathauses der diesjährige Ahorntaler Weihnachtsmarkt statt, am Samstag, den 07.12.2024 eine After-Work-Party.
- Die diesjährigen Bürgerversammlungen finden am Donnerstag, den 28.11.2024 im Sitzungssaal des neuen Rathauses in Kirchahorn, am 04.12.2024 im Pfarrzentrum in Volsbach und am 05.12.2024 im Pfarrzentrum in Oberailsfeld statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu recht herzlich eingeladen.
- Am 03.12.2024 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des neuen Rathauses eine Informationsveranstaltung der Chefärzte des Klinikums Bayreuth Prof. Dr. Christian Stumpf und Dr. Oliver Ponsel zu den Themen "Herzensangelegenheiten: Ein Kardiologe packt aus!" und "Alarm im Darm: Darmkrebs auf dem Vormarsch" statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind auch hierzu recht herzlich eingeladen.
- Für den Glasfaseranschluss des Rathauses wurden mit Schlussbescheid vom 31.10.2024 die festgelegten Vorbehalte aufgehoben, sodass der Förderbetrag in Höhe von 44.898,29 € an die Gemeinde Ahorntal überwiesen wurde.
- Das bayerische Finanzministerium hat am 08.11.2024 mitgeteilt, dass die Gemeinde Ahorntal für das Jahr 2024 Stabilisierungshilfen in Höhe von 125.000,00 € erhält. Beantragt wurden ursprünglich 195.000,00 €.
- Im Zuge des Neubaus der Ampel in Kirchahorn wurde vom Staatlichen Bauamt gefordert, den Zugang zur Grundschule so umzugestalten, dass dieser Zugang zum Pausenhof und zur Schule nahe an der Ampel sein soll. Durch die Umgestaltung des Pausenhofs wurde ein solcher neuer Zugang geschaffen, der bisherige Zugang wurden nun vom Pausenhof zurückgebaut, sodass die Auflage des Staatlichen Bauamtes nun vollständig erfüllt wurde.
- Im Zuge des Neubaus der Kinderkrippe mit Hort wurde der ohnehin bereits stark sanierungsbedürftige Hartplatz abgerissen. Die Ausschreibung des Neubaus soll nun ab Anfang Dezember 2024 bis Mitte Januar 2025 stattfinden. Der Neubau soll nach den bisherigen Planungen dann bis spätestens 09.05.2025 fertiggestellt werden. Für den vom Behindertenbeauftragten des Landratsamtes Bayreuth geforderten barrierefreien Zugang
  muss vom Bauhof hier noch in Eigenregie eine Rampe gebaut werden.
- Das Markterkundungsverfahren für das Breitband-Lückenschlussprogramm für die Orte Kirchahorn und Dentlein findet derzeit statt und läuft noch bis zum 18.12.2024.

## TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2024

#### Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

Grundsteuerreform 2025; Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer A TOP 3 und B sowie für die Gewerbesteuer; Erlass einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2025

#### Sachverhalt:

Am 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsgrundlage des derzeit gültigen Systems der Grundsteuer auf Grundlage der sogenannten Einheitswerte für verfassungswidrig. In der Folge beschloss der Bundestag ein neues Bundesmodell für die Grundsteuer und versah dies mit einer Öffnungsklausel, die den Ländern wiederum die Einführung eines abweichenden Systems ermöglichte. Hiervon machte der Bayerische Landtag Gebrauch und erließ das Bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG; hiergegen sind aktuell zwei Popularklagen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig [AZ: Vf. 8-VII-22 und Vf. 17-VII-22]). Mit diesem Gesetz wird für Grundstücke in Bayern anstelle der Einheitsbewertung ein wertunabhängiges Flächenmodell umgesetzt.

Die Reform der Grundsteuer soll laut Bundes- und Landespolitik möglichst aufkommensneutral erfolgen. Der Begriff der Aufkommensneutralität wird oft missverstanden. Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich hoch bleibt. Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des alten Grundsteuersystems muss es sogar zu individuellen Verschiebungen durch die Reform kommen. Aufkommensneutralität bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform. Eine gesetzliche Pflicht zur Aufkommensneutralität gibt es jedoch nicht. Da die Gemeinden dem Grunde nach gesetzlich verpflichtet sind, ihre Haushalte auszugleichen, kann die Erhöhung der Grundsteuereinnahmen im Einzelfall aus anderen Gründen dennoch notwendig werden.

Da die bisherigen Hebesätze mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d.h. zum 1. Januar 2025, automatisch ihre Geltung verlieren (vgl. § 25 Abs. 2 GrStG), sollte die Gemeinde Ahorntal die ab dem 1. Januar 2025 gültigen, neuen Hebesätze noch im Kalenderjahr 2024 festlegen.

Mit Art. 5 und 8 BayGrStG hat der bayerische Gesetzgeber entgegen der klaren und deutlichen Ablehnung der kommunalen Spitzenverbände die Möglichkeit zur Reduzierung des Hebesatzes bzw. eines erweiterten Erlasses für bestimmte Fallgruppen geschaffen.

Nach Art. 8 BayGrStG können Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnisses, soweit nach dem Systemwechsel vom alten Recht zum neuen Recht nach Lage des Einzelfalles eine

unangemessene Steuerbelastung eintritt, durch die Gemeinden erlassen werden. Diese Regelung ist eine zusätzliche Erlassregelung. Die Aufzählung in Art. 8 Abs.2 BayGrStG ist hierbei nicht abschließend. Nach Art. 8 Abs.3 BayGrStG ist für das Verfahren § 35 GrStG anzuwenden. Ob und in welcher Höhe die Grundsteuer erlassen wird, liegt demnach im Ermessen der jeweiligen Gemeinde. Die kommunalen Spitzenverbände raten allerdings davon ab, den Hebesatz für bestimmte Fallgruppen zu reduzieren, die mittel- bis langfristigen Auswirkungen dieser Vorschriften auf die Grundsteuereinnahmen sind nur schwer kalkulierbar.

Es ist davon auszugehen, dass es in den Folgejahren noch zu reformbedingten Anpassungen bei den Messbetragsdaten bei den Finanzämtern kommen wird, was zu Hebesatzanpassungen führen kann.

Für die Grundsteuer A liegen aktuell 81% der benötigten Daten, bei der Grundsteuer B 89% der notwendigen Daten vor.

#### Berechnung des Hebesatzes Grundsteuer A:

Die Gemeinde Ahorntal hat insgesamt 647 veranlagte Objekte in der Grundsteuer A.

Aktuell liegen für 526 (81 %) der Steuerobjekte die Messbetragsdaten des Finanzamts vor.

Summe Grundsteuermessbetrag bisher: 13.956,37 €

Grundsteueraufkommen bisher: 54.429,84 €

Hebesatz bisher: 390 %

Summe neuer Messbetrag aus den bereits vorliegenden Messbetragsdaten: 12.347,06 €

Summe bisheriger Messbetrag aus den bereits vorliegenden Messbetragsdaten: 11,782,09 €

⇒ Veränderungsfaktor: 1,047951594

Summe <u>bisheriger</u> Messbetrag über noch ausstehende Messbetragsdaten: 2.174,28 €

#### Berechnung des zu erwartenden Messbetrages und des Hebesatzes:

Variante 1: Aktuell erwarteter Grundsteuermessbetrag ohne Berücksichtigung der fehlenden Daten: 12.347,06 € => notwendiger Hebesatz: 438% (438% x 12.347,06 € = 54.080,12 € zu erwartende Grundsteuer)

Variante 2: Aktuell erwarteter Grundsteuermessbetrag mit Berücksichtigung der fehlenden Daten; Höhe wie im Vorjahr: 12.347,06 € + 2.174,28 € = 14.521,34 € => notwendiger Hebesatz: 372% (372% x 14.521,34 € = 54.019,38 € zu erwartende Grundsteuer)

Variante 3: Aktuell erwarteter Grundsteuermessbetrag mit Berücksichtigung der fehlenden Daten; Höhe Vorjahresdaten x Veränderungsfaktor gem. vorliegenden Daten: 12.347,06 € + (2.174,28 € x 1,047951594) = 14.625,60 € => notwendiger Hebesatz: 370% (370% x 14.625,60 € = 54.114,72 € zu erwartende Grundsteuer)

Bei gleichem Hebesatz (390 Prozent) würde sich das Grundsteueraufkommen bei Variante 1 um 11 Prozent verringern, bei Variante 2 um 5,5 Prozent erhöhen und bei Variante 3 um 5,4 Prozent erhöhen.

Für die Hebesatzfestlegung wird empfohlen, für den noch nicht vorliegenden Teil der Messbetragsdaten sowie für die als nicht plausibel eingestuften Messbetragsdaten einen auskömmlichen Puffer bzw. Hebesatzaufschlag zu berücksichtigten. Die Höhe des Aufschlags richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Je höher die Quote für noch ausstehende Messbetragsdaten und Fälle mit nicht plausiblen Daten, desto großzügiger sollte der Aufschlag ausfallen. Als Orientierung können die Veränderungen bei den bereits vorliegenden Messbetragsdaten dienen. Die Zielgenauigkeit etwaiger Aufschläge lässt sich frühestens im Laufe des Jahres 2025, voraussichtlich aber erst in den Folgejahren feststellen. Geringfügige Abweichungen zu Gunsten des Grundsteueraufkommens widersprechen nicht dem Ziel der Aufkommensneutralität, da es eine hundertprozentige Genauigkeit nicht geben kann.

Aufgrund der obigen Auswertung und des dargestellten Sachverhaltes würde die Verwaltung, wenn sich der Gemeinderat für eine separate Betrachtung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B entscheidet, für die Grundsteuer A einen Hebesatz von 375 % vorschlagen.

### Berechnung des Hebesatzes Grundsteuer B:

Die Gemeinde Ahorntal hat insgesamt 847 veranlagte Objekte in der Grundsteuer B.

Aktuell liegen für 757 (89 %) der Steuerobjekte die Messbetragsdaten des Finanzamts vor.

Summe Grundsteuermessbetrag bisher: 44.202,81 €

Grundsteueraufkommen bisher: 172.390,96 €

Hebesatz bisher: 390 %

Summe neuer Messbetrag aus den bereits vorliegenden Messbetragsdaten: 95.435.04 €

Summe bisheriger Messbetrag aus den bereits vorliegenden Messbetragsdaten: 40.570,15 €

⇒ Veränderungsfaktor: 2,352346245

Summe bisheriger Messbetrag über noch ausstehende Messbetragsdaten: 3.632,66 €

#### Berechnung des zu erwartenden Messbetrages und des Hebesatzes:

Variante 1: Aktuell erwarteter Grundsteuermessbetrag ohne Berücksichtigung der fehlenden Daten: 95.435,04 € => notwendiger Hebesatz: 182% (182% x 95.435,04 € = 173.691,77 € zu erwartende Grundsteuer)

**Variante 2:** Aktuell erwarteter Grundsteuermessbetrag mit Berücksichtigung der fehlenden Daten; Höhe wie im Vorjahr: 95.435,04 € + 3.632,66 € = **99.067,70** € => notwendiger Hebesatz: **175%** (175% x 99.067,70 € = **173.368,48** € zu erwartende Grundsteuer)

**Variante 3:** Aktuell erwarteter Grundsteuermessbetrag mit Berücksichtigung der fehlenden Daten; Höhe Vorjahresdaten x Veränderungsfaktor gem. vorliegenden Daten:

95.435,04 € + (3.632,66 € x 2,352346245) = **103.980,31** € => notwendiger Hebesatz: **167%** (167% x 103.980,31 € = **173.647,12** € zu erwartende Grundsteuer)

Bei gleichem Hebesatz (390 Prozent) würde sich das Grundsteueraufkommen um 214 Prozent bei Variante 1, um 222 Prozent bei Variante 2 bzw.233 Prozent bei Variante 3 erhöhen.

Für die Hebesatzfestlegung wird empfohlen, für den noch nicht vorliegenden Teil der Messbetragsdaten sowie für die als nicht plausibel eingestuften Messbetragsdaten einen auskömmlichen Puffer bzw. Hebesatzaufschlag zu berücksichtigten. Die Höhe des Aufschlags richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Je höher die Quote für noch ausstehende Messbetragsdaten und Fälle mit nicht plausiblen Daten, desto großzügiger sollte der Aufschlag ausfallen. Als Orientierung können die Veränderungen bei den bereits vorliegenden Messbetragsdaten dienen. Die Zielgenauigkeit etwaiger Aufschläge lässt sich frühestens im Laufe des Jahres 2025, voraussichtlich aber erst in den Folgejahren feststellen. Geringfügige Abweichungen zu Gunsten des Grundsteueraufkommens widersprechen nicht dem Ziel der Aufkommensneutralität, da es eine hundertprozentige Genauigkeit nicht geben kann.

Aufgrund der obigen Auswertung und des dargestellten Sachverhaltes würde die Verwaltung, wenn sich der Gemeinderat für eine separate Betrachtung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B entscheidet, für die Grundsteuer B einen Hebesatz von 175 % vorschlagen.

Bisher wurde bei der Gemeinde Ahorntal die Grundsteuer A und die Grundsteuer B gemeinsam betrachtet, d.h. der Hebesatz für Grundsteuer A entsprach dem Hebesatz der Grundsteuer B. Die Verwaltung und der Erste Bürgermeister sprechen sich dafür aus, Grundsteuer A und B auch zukünftig gemeinsam zu betrachten.

Für die Grundsteuer A und B liegen derzeit Messbeträge in Höhe von 107.782,10 € vor (12.347,06 € + 95.435,04 €). Um auf das angenommene Jahressoll von 2025 in Höhe von 227.800,00 € zu kommen, würde ein gemeinsamer Hebesatz von 211% benötigt werden.

Berücksichtigt man, wie oben jeweils in Variante 2 beschrieben, die noch fehlenden Daten in der Höhe vom Vorjahr, ergibt sich ein gesamter Messbetrag in Höhe von 113.589,04 €. Um auf das angenommene Jahressoll von 2025 in Höhe von 227.800,00 € zu kommen, würde ein gemeinsamer Hebesatz von 201% benötigt werden.

Berücksichtigt man, wie oben jeweils in Variante 3 beschrieben, die noch fehlenden Daten in der Höhe vom Vorjahr multipliziert mit dem jeweiligen Veränderungsfaktor, ergibt sich ein gesamter Messbetrag in Höhe von 118.605,91 €. Um auf das angenommene Jahressoll von 2025 in Höhe von 227.800,00 € zu kommen, würde ein gemeinsamer Hebesatz von 192% benötigt werden.

Aufgrund verschiedener Unwägbarkeiten bei den Messbeträgen, wie etwa der Frage, ob für die Wohngebäude landwirtschaftlicher Anwesen die Ermäßigungen beantragt und berücksichtigt wurden, wird empfohlen, einen Hebesatz in Höhe von 200% zu beschließen.

Es wird weiter empfohlen, in der Hebesatzsatzung auch den Hebesatz für die Gewerbesteuer mit aufzunehmen. Die Gewerbesteuer sollte in bisheriger Höhe (390%) festgesetzt werden.

## Wortprotokoll:

Der erste Bürgermeister erläutert kurz, warum neben der bereits vor einer Woche vorgestellte Variante mit zwei verschiedenen Hebesätzen nun kurzfristig noch eine Variante mit einem ge-

meinsamen Hebesatz für Grundsteuer A und Grundsteuer B bereitgestellt und berechnet wurde.

Die Gemeinde Ahorntal ist eine sehr ländlich geprägte Gemeinde. Die Wohnhäuser landwirtschaftlicher Anwesen sind im Zuge der Grundsteuerreform von Grundsteuer A in Grundsteuer B gewechselt, sodass der gesamte Grundsteuermessbetrag im Ahorntal für die Grundsteuer A deutlich gesunken ist. Will man nun mit dem deutlich kleineren Grundsteuermessbetrag wegen des Grundsatzes der Aufkommensneutralität die gleiche Grundsteuer in Grundsteuer A wie zuvor einnehmen, muss der Hebesatz unverhältnismäßig erhöht werden. Der Messbetrag in Grundsteuer B hingegen ist unter anderem wegen des Hinzukommens der Wohnhäuser landwirtschaftlicher Anwesen sehr stark angewachsen, weswegen für die Sicherstellung der Aufkommensneutralität hier ein deutlich geringerer Hebesatz ausgewählt werden müsste.

Der Gemeinderat diskutiert ausführlich, welche der beiden Varianten gewählt werden soll. Da die Mehrheit des Gemeinderates die Auffassung vertritt, dass ein vom Finanzamt festgestellter gleicher Messbetrag für ein landwirtschaftliches Anwesen und für ein Wohnhaus aus Gründen der Steuergerechtigkeit auch mit einem gleichen Hebesatz versteuert werden soll, einigt man sich schließlich auf die Variante mit gleichen Hebesätzen für Grundsteuer A und Grundsteuer B.

Was die Höhe des Hebesatzes betrifft, verständigt sich man schließlich auf einen Hebesatz von 200 vom Hundert.

Die zu erwartenden Einnahmen für die Grundsteuer beinhalten einen kleinen Puffer von 4 bis 5 Prozent für den Fall, dass sich die Einnahmen aus der Grundsteuer durch nachträgliche Veränderungen beim Grundsteuermessbetrag noch verringern.

Im Anschluss an die Beratung bittet der Erste Bürgermeister um Abstimmung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt für das Jahr 2025 folgende Hebesätze:

Grundsteuer A: 200 % Grundsteuer B: 200 % Gewerbesteuer: 390 %

Die Verwaltung wird gebeten, die ausgefertigte Satzung bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 4 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse für das Jahr 2023

#### Sachverhalt:

Ein Vertreter des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ahorntal berichtet über die am 18.10.2024 und am 25.10.2024 durchgeführte Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse.

#### Wortprotokoll:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Herr Schoberth bedankt sich zunächst bei allen Mitgliedern des Ausschusses und bei dem Gemeindebediensteten Herrn Schwarz für die reibungslose Durchführungen der beiden Sitzungen.

Im Anschluss gibt er das Wort an Frau Kaiser, die den beigefügten Bericht zur Rechnungsprüfung kurz erläutert. Die offenen Fragen zu den Haushaltsüberschreitungen, die insgesamt bei 650.000,00 € lagen, konnten im Wesentlichen mit Herrn Schwarz im Rahmen der beiden Sitzungen ausgeräumt werden.

Besonders hat Frau Kaiser auf die Notwendigkeit der Erstellung einer Inventarliste für Schule und Rathaus hingewiesen.

Für die beiden Großprojekte Rathausneubau und Neubau Krippe mit Hort bittet der Rechnungsprüfungsausschuss um eine Sondersitzung, bei der auch Herr Adelhardt von der Verwaltung dabei sein soll.

## TOP 5 Feststellung der Jahresrechnung 2023

#### Sachverhalt:

Gem. § 102 Abs.3 GO stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung fest.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2023 mit den aufgeführten Ergebnissen wurde den Sitzungsunterlagen beigefügt.

### Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird mit den aufgeführten Ergebnissen festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

#### TOP 6 Entlastung der Jahresrechnung 2023

#### Sachverhalt:

Nach der Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird der Gemeinderat gebeten, gem. Art. 102 Abs.3 Satz 1 GO über die Entlastung der Jahresrechnung abzustimmen.

#### Wortprotokoll:

Der erste Bürgermeister enthält sich der Abstimmung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Zu der genannten Jahresrechnung 2023 wird mit den festgestellten Ergebnissen gem. Art. 102 Abs.3 Satz 1 GO Entlastung erteilt

Abstimmungsergebnis: 13 / 0

TOP 7 Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf der Fl.Nr. 1055 der Gemarkung Körzendorf in Hintergereuth

## Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist zwar nicht durch die Lage an einer öffentlichen Straße gesichert, der Neubau soll aber über den bestehenden Kanal und die bestehende Wasserleitung der Hausnummer 40 mitversorgt werden. Die Ausführung und Benutzung des Vorhabens beeinträchtigt öffentliche Belange nicht.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Aus Sicht der Verwaltung ist zu befürchten, dass die Baugenehmigungsbehörde das Bauvorhaben aufgrund der eindeutigen Lage im Außenbereich und der Tatsache, dass das Bauvorhaben im FFH-Gebiet liegt, vollständig ablehnen oder im besten Fall eine Einbeziehungssatzung fordern wird. Eine solche wäre dann durch die Antragsteller zu finanzieren.

## **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 / 2

TOP 8 Bauantrag; Wohnungserweiterung durch Anbau und Garagenaufstockung auf der FL.Nr. 798/1 der Gemarkung Körzendorf

#### Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist gem. § 34 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist durch die Lage an einer öffentlichen Straße gesichert.

Das Gebäude fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

## **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

Bauantrag; Aufstockung einer bestehenden landwirtschaftlichen Scheune TOP 9 sowie Abbruch eines Bestandsschuppens auf der Fl.Nr. 6 der Gemarkung Freiahorn

## **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist gem. § 34 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist durch die Lage an einer öffentlichen Straße gesichert.

Das Gebäude fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Nachbarunterschriften sind (bis auf einen Nachbar) vollständig.

#### Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 10 Bauantrag; Neubau einer Lagerhalle zur landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fl.Nr. 1142 der Gemarkung Kirchahorn

#### Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Erschließung ist durch die Lage an einer öffentlichen Straße gesichert. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Es dient einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

## Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 11 Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf der Fl.Nr. 326/1 der Gemarkung Reizendorf

#### Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Reizendorf und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist ebenfalls gesichert. Die Einfahrt des Grundstücks befindet sich direkt an einer öffentlichen Straße, Wasser- und Abwasserleitungen werden über das davor liegende Grundstück Nr. 326 der Gemarkung Reizendorf in Richtung Baugrundstück geführt.

Das Wohnhaus wird nicht in dem in der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung durch Baulinien und Baugrenzen vorgesehenen abgegrenzten Bereich errichtet. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Bauamt am Landratsamt Bayreuth. Von dort wurde zwar zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung die Baulinien und Baugrenzen gefordert, an diesen wird nun aber auf Wunsch der Bauherren nicht mehr festgehalten. Aus Sicht der Gemeinde Ahorntal ist die in der Satzung aufgenommene Baulinie und Baugrenze für das Flurstück 326/1 der Gemarkung Reizendorf ohnehin nicht sinnvoll, weil das Haus auf dem Nachbargrundstück noch viel weiter nach hinten versetzt gebaut wurde.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

Errichtung einer Trafostation im Hohbaumweg bei Hausnummer 10; Bera-TOP 12 tung und Beschlussfassung über die Bestellung einer hierzu notwendigen Grunddienstbarkeit

#### Sachverhalt:

Die Bayernwerk Netz GmbH beantragt den Umbau der Trafostation im Hohbaumweg auf ihren Grundstück Flur-Nr. 66/1. Hierzu müsste eine Überbauung des gemeindlichen Grundstücks Flur-Nr. 64/5 stattfinden und eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden.

Lt. Aussagen der Bayernwerk Netz GmbH sind die Kapazitäten der bestehenden Station durch den Zubau von PV-Anlagen ausgereizt.

Nun soll eine Station (Box), wie sie in vielen Ortsteilen schon errichtet worden ist aufgestellt werden.

Nachteil einer solchen Station wäre ,dass sie nicht begehbar ist und die Wartungsarbeiter bei Reparaturen zum Teil auf der Straße stehen. Auch über die Optik lässt sich streiten.

Alternativ könnte die Gemeinde Ahorntal die Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen der Bestellung der Grunddienstbarkeit auffordern, eine Trafostation zu bauen, wie sie gegenüber dem neuen Rathaus steht, mit begehbarer Raumhöhe, Spitzdach und Ziegeln. Diese wäre optisch ggf. etwas schöner, ist aber natürlich auch etwas größer und höher.

Diese Station wäre begehbar und hätte eine Schalterstation bis zu 21 Schalteinheiten und wäre mit bis zu 1.000 kVA belastbar. Die kleinere Station hätte bis zu 12 Schalteinheiten und mit einer Leistung von 630 kVA belastbar.

Gesamtkosten: keine – Lieferzeit ca. bis zu 1,5 Jahre.

Eine weitere vergleichbare Station befindet sich am alten Feuerwehrhaus, welche keine Erweiterungen aufgrund der Formalitäten mit dem Staatliche Bauamt erhält.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten, welche der beiden Stationen errichtet werden soll und ob dem Abschluss der Grunddienstbarkeit zugestimmt wird. Der Abschluss der Grunddienstbarkeit wird mit einmalig 2.000,00 € entschädigt.

## **Beschlussvorschlag:**

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die beigefügte Grunddienstbarkeit wg. der Errichtung einer neuen Trafostation auf der Fl.Nr. 64/5 der Gemarkung Kirchahorn zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

## TOP 13 Wünsche und Anträge

Herr Johannes Knauer weist auf einen Strauch in Adlitz bei der abknickenden Vorfahrt und dem Grundstück von Peter Back hin. Dieser ragt in die Straße.

Weiterhin versteht Herr Knauer nicht, warum im Wald zwischen Volsbach und Glashütten zwar kurz vor Glashütten in beiden Seiten 80 km/h erlaubt sind, weiter oben jedoch nur 60 km/h. Er bittet darum, dies an geeigneter Stelle vorzubringen.

Herr Johannes Knauer fragt nach dem Sachstand zur Brücke Freiahorn. Hier teilt der Erste Bürgermeister mit, dass seit Kurzem ja bekannt sei, dass ein Grundstück aufgrund der aktuellen Planung nicht ordnungsgemäß befahren werden kann und daher der Standort der dortigen Scheune überdacht werden muss.

Herr Martin Thiem bittet um Auskunft, ob die Gullyreinigung nur bei Gemeindestraßen durchgeführt wird. Herr Neuner teilt mit, dass es zumindest bei Staatsstraßen so ist, dass diese gem. einer Vereinbarung einmal pro Jahr die Gemeinde mit macht, ein weiteres mal werden nur die gemeindlichen Gullys gereinigt.

Weiterhin teilt Herr Thiem mit, dass die Batterie der Geschwindigkeitsmessung in Adlitz ausgetauscht werden müsste.

Herr Grüner fragt, warum bei der Kreuzung der Kreisstraße zur Ortsstraße Christanz nun zunächst 70 und anschließend 50 km/h angeordnet ist. Der erste Bürgermeister teilt mit, dass hier eine Verkehrsschau des Landkreises durchgeführt wurde. Grundlage war ein Beschwerde eines Ahorntaler Bürgers.

Herr Schoberth teilt mit, dass die Schäden an der Fassade des Feuerwehrhauses Kirchahorn bei der Leistungsprüfung in Kirchahorn angesprochen wurden. Hier muss dringend etwas gemacht werden.

Zuletzt lädt Herr Schoberth die Mitglieder des Gemeinderates am Sonntag, den 28.11.2024 zu einer Weihnachtsveranstaltung des Vereins Humanitäre Hilfe für Nigeria ins Pfarrzentrum nach Volsbach ein.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Florian Questel um 19:59 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Florian Questel Erster Bürgermeister

Schriftführer/in